

UPDATE ENERGIERECHT - RECHTSPRECHUNG

DER VERGÜTUNGSANSPRUCH BEI EINER EINHEITLICHEN STROMMESSUNG GEM. § 19 ABS. 3 EEG 2009

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 16.04.2019, 6 U 155/14

Das Brandenburgische Oberlandesgericht (OLG) hatte sich mit der Frage auseinander zu setzen, auf welcher Grundlage die Messung der Strommenge mehrerer an das gleiche Umspannwerk angeschlossener Windparks zu erfolgen hat. Die Klägerin betreibt einen Windpark, welcher an ein Umspannwerk der Beklagten angeschlossen ist. Dort angeschlossen war auch ein weiterer Windpark, eines anderen Betreibers. Der durch die Windparks erzeugte und sodann umgespannte Strom wurde zwischen Februar 2010 und Oktober 2012 einheitlich am Ausgabepunkt des Umspannwerkes auf Hochspannungsebene gemessen. Die aus der einheitlichen Messung hervorgegangen Strommengen wurden nach dem Referenzertrag der Windparks, abzüglich eines prozentualen Anteils für den vom Umspannwerk verbrauchten Strom sowie anteiligen Energieverlusten, den Betreibern der Anlagen zugeordnet. Anhand dessen erfolgt sodann die Abrechnung und Vergütung nach EEG. Die Klägerin installierte auf eigene Initiative einen auf Mittelspannungsebene messenden Einzelzähler für die Einspeisung ihres Windparks. Die von diesem gemessene Strommenge überstieg die Menge, die die Beklagte zugunsten der Klägerin abrechnete. Die Klägerin verlangte deshalb eine höhere Vergütung anhand der von ihr gemessenen Werte. Das OLG wies die Klage und die eingelegte Berufung der Anlagenbetreiberin ab. Die Abrechnung durch die Netzbetreiberin war auf § 19 Abs. 3 EEG 2009 gestützt. Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift ist, dass mehrere Anlagen an eine gemeinsame Messeinrichtung angeschlossen sind, über die die Abrechnung erfolgt und dass keine abweichenden Vereinbarungen bzgl. des Abrechnungssystems getroffen wurden. Die Vereinbarung zwischen der Netzbetreiberin und den Windparkbetreibern sah eine einheitliche Messung am Umspannwerk vor. Eine einseitige Änderung des Mess- und Abrechnungssystems durch den Anlagenbetreiber, (z.B. die Abrechnung anhand von Einzelzählern) sei nicht zulässig. Eine Umstellung des Systems auf Einzelmessungen könne nur mit der Zustimmung aller beteiligten Anlagen- und Netzbetreiber erfolgen.

Bedeutung für die Praxis:

Die Installation eines Einzelzählers führt bei Anlagen, die dem EEG 2009 unterliegen und bisher konsensual über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden, nicht automatisch zu einem anderen Abrechnungssystem. Eine Änderung kann rechtssicher nur mit der Zustimmung aller Beteiligten erfolgen. Es empfiehlt sich bei Konstellationen mit einheitlicher Messeinrichtung eine vertragliche Vereinbarung der Beteiligten Anlagenbetreiber über das Messkonzept bzw. den Umgang mit streitigen Mengen.